

Iren Eichenberger  
Bruderhöflistr. 54  
8203 Schaffhausen

K-Nr. 2638

Schaffhausen, 2. Juni 08

An den  
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen  
Regierungsgebäude  
8200 Schaffhausen

## **Kleine Anfrage 15/2008** **Altersbetreuung: Versorgungsplanung und Kostenentwicklung**

Mit einer kleinen Anfrage zur Kostenentwicklung in der Langzeitpflege weist Grossstadtrat Raphaël Rhoner im Stadtparlament auf die Prognosen des Bundesamtes für Statistik hin. Danach werden die Kosten im erwähnten Bereich von heute rund 7,3 Milliarden in den nächsten 25 Jahren um das rund 2,5 – Fache anwachsen. Die Eindämmung dieses Kostenanstiegs wäre allerdings, laut einhelliger Meinung von Fachleuten, mit effizienten Programmen zur Prävention und zum Erhalt der Selbständigkeit möglich.

Gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz übernimmt auch der Kanton bei der Behandlung und Betreuung von AlterspatientInnen eine wesentliche Aufgabe und die hälftige Finanzierung der Ausgaben der Gemeinden.

Gemäss Artikel 2 des genannten Gesetzes sind Untersuchung, Behandlung, Rehabilitation, aber auch Übergangspflege und Pflege von LangzeitpatientInnen mit hohen fachlichen Anforderungen Aufgabe des Kantons. Er unterstützt Beratungsstellen und spezielle Dienste, welche die Befähigung der betagten Bevölkerung zu einer möglichst langen Lebensgestaltung in hoher Autonomie stärken. Nicht zuletzt obliegt ihm die Versorgungsplanung und Koordination zusammen mit den Gemeinden.

Als Folge der absehbaren Entwicklung stellen sich auch auf kantonaler Ebene Fragen:

1. a) Wie sieht der Kanton den Bedarf bei den genannten Versorgungsaufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz Art. 2, Lit. 1 – 6) mittel- und langfristig?
  
- b) Sind die heutigen Angebote zur Deckung der Nachfrage ausreichend?  
Wo besteht allenfalls ein Ausbaubedarf?
  
- c) Wenn ja, ist aufgrund dessen eine Konzeptentwicklung vorgesehen?

2. Wie schätzt er die Kostenfolgen des gesteigerten Bedarfs in den nächsten 15 bis 20 Jahren ?
3. Gibt es Ansätze, durch Stärkung der Angehörigenpflege, z.B. mit finanziellen Leistungen für die Pflegenden, die stationäre Versorgung zu entlasten?
4. Prävention und Gesundheitsförderung ist Aufgabe des Kantons, wie sinngemäss in Art. 2, Lit. 4 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz aufgeführt.  
Sind Massnahmen zur Gesundheitsförderung, z. B. Sport- und Bildung oder präventive Hausbesuche im Altersbereich geplant?

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich zum Voraus bestens.  
Mit freundlichen Grüssen



Iren Eichenberger